

FAQ

zu KJP-Zuschüssen

Bei Fragen oder für weitere Informationen:

Diana Schlundt

05673 99584-14

diana.schlundt@pfadfinden.de

➔ **Wichtige Anmerkung: Bitte lesen!**

Mit diesem Leitfaden möchte euch der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. die Beantragung von KJP-Fördermitteln für den internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausch erleichtern. Sämtliche Hinweise sind sprachlich auf ihre Leserfreundlichkeit optimiert worden. Selbstverständlich ersetzen diese vereinfachten Hinweise nicht die Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes (KJP). Daher verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass dieser Leitfaden keine rechtliche Grundlage für die Förderung bzw. das Zuwendungsrecht darstellt, sondern lediglich als Arbeitshilfe für die Antragsstellung gedacht ist. Wir bitten dafür um euer Verständnis.

➔ **KJP – was ist das?**

KJP (Kinder- und Jugendplan des Bundes) ist ein Förderprogramm der Bundesrepublik Deutschland. Durch dieses Förderprogramm soll die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden. Die Jugendverbandsarbeit ist ein Teil davon und dazu gehören auch internationale Begegnungen junger Menschen. Eine internationale Begegnung kann in Form einer Jugendbegegnung, eines Workcamps oder eines Fachkräftetreffens stattfinden. Die Fördergelder werden bereitgestellt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und verwaltet durch das Bundesverwaltungsamt (BVA).

➔ **Was ist eine Jugendbegegnung?**

Eine Jugendbegegnung ist dadurch gekennzeichnet, dass Jugendliche zusammen kommen und gemeinsam etwas unternehmen. Bei Internationalen Begegnungen sollte darauf geachtet werden, dass aus jedem Land möglichst gleich viele Jugendliche teilnehmen.

➔ **Was ist ein Workcamp?**

Ein Workcamp ist ein kurzfristiger Freiwilligendienst, bei dem junge Menschen zusammen arbeiten und leben. In der Regel dauern Workcamps zwei bis vier Wochen. Die Teilnehmenden arbeiten unentgeltlich in einem Projekt.

➔ **Was ist ein Fachkräfteprogramm?**

An einem Fachkräfteprogramm, das aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans gefördert wird, können haupt-, neben- oder ehrenamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen. Programme, die sich an Fachkräfte aus anderen Bereichen richten, können nicht gefördert werden. Fachkräfteprogramme sind in der Regel Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen oder die Erarbeitung neuer Konzeptionen sowie die Pflege und Ausweitung der Beziehungen zum Ziel haben. Sie müssen einen unmittelbaren Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen.

➔ Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Anträge der Stämme werden über das BdP Bundesamt als so genannte Zentralstelle gesammelt und als Gesamtantrag an den Zuschussgeber weitergeleitet, mit Ausnahme der Anträge an die Jugendwerke.

➔ Wann muss der Antrag gestellt werden?

Eine unverbindliche **Voranmeldung** der Maßnahme ist bis zum **15. Oktober des Vorjahres** beim Bundesamt einzureichen. Alle **Anträge** inklusive Anlagen müssen bis zum **15. Januar** eingereicht werden. Anträge können auch ohne Voranmeldung gestellt werden, jedoch werden diese zweitrangig behandelt. Anträge in den **Sonderprogrammen Russland, Tschechien oder Israel** müssen bis zum **1. September des Vorjahres**, für das **Sonderprogramm China** bis zum **1. Oktober des Vorjahres** eingereicht werden (jeweils ohne Voranmeldung). Ein Antrag für das **Sonderprogramm USA** kann **jederzeit** gestellt werden. Anträge für Polen, Frankreich und Griechenland können bis 3 Monate vor Maßnahmenbeginn direkt an die Jugendwerke gestellt werden, wir beraten euch gern.

➔ Welche Unterlagen müssen eingereicht werden und wo gibt es die?

Für die Voranmeldung braucht ihr nur das entsprechende Formular einreichen. Für den Antrag muss der BdP Antragsbogen und ein Programmentwurf eingereicht werden, für die Sonderprogramme noch zusätzlich das Formblatt AMB. Die Unterlagen erhaltet ihr im BdP Bundesamt oder auf meinbdp.de.

➔ Welche Bedeutung hat der Antrag?

Der Antrag hat einen hohen Stellenwert. Auf der Grundlage des Antrags wird darüber entschieden, ob eine Jugendbegegnung gefördert wird. Deshalb solltet ihr die Möglichkeit nutzen, Werbung für eure Begegnung zu machen und die Chance ergreifen, auch andere für euer Projekt zu begeistern. Denkt dabei daran, dass der Antrag von Leuten gelesen wird, die von dem Projekt vorher noch nichts gehört haben und nur diesen Antrag haben, um sich ein Bild von eurer vielseitigen Maßnahme zu verschaffen. Daher gilt, je schlüssiger, ausführlicher und individueller der Antrag ist, desto klarer wird das Bild des Lesers.

➔ Was genau wird gefördert?

Die Förderung aus dem KJP erfolgt nach dem „Gastgeberprinzip.“ Bei Begegnungen in Deutschland (**IN-Maßnahmen**) wird gefördert:

- **Tagegeldkosten**, d. h. Kosten die vom ersten bis letzten Tag der Begegnung entstehen, wie Unterkunft, Verpflegung, Eintrittsgelder für Museumsbesuche, Ausleihgebühren für Kanu/Fahrrad, Programmfahrten, Materialien zur Durchführung einzelner Programmpunkte, etc. sowie
- **Sprachmittlerkosten**, falls ein Dolmetscher benötigt wird.
- **Sonderregelung**: Fahrt-/Flugkosten der Gäste, wenn der Partner aus einem jugendpolitischen Entwicklungsland (JPE-Land) kommt.

Bei Begegnungen im Ausland (**OUT-Maßnahmen**) wird gefördert:

- **Fahrt-/Flugkosten**, d. h. alle Kosten von eurem Heimatort bis zum Programmort und zurück (also auch Transferkosten).
- **Kosten für Vor- und Nachbereitung** der deutschen Gruppe, bspw. Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten für Vor-/Nachbereitungstreffen, Telefon, Porto, Erstellen von Öffentlichkeitsmaterialien, etc. sowie
- **Sprachmittlerkosten**, falls ein Dolmetscher benötigt wird.

➔ In welcher Höhe kann Förderung beantragt werden?

Bei Inlandsmaßnahmen, einschließlich der Gastgruppe:

- Programmkosten: 24 € pro Tag und Person
- Sprachmittlerkosten: 305 €

Bei Auslandsmaßnahmen, nur die deutsche Gruppe:

- Fahrt-/Flugkosten europäisches Ausland (geographisch), sowie die Türkei: je nach genutzten Verkehrsmittel nach Straßen- oder Schienenweg 0,12 € je km, einfache Strecke anhand einer Routenplanung, bspw. von google maps, vom Stammsitz bis zum Programmort
- Fahrt-/Flugkosten außereuropäisches Ausland: 0,08 € je km, einfache Strecke Luftlinie anhand www.luftlinie.org vom Stammsitz bis zum Programmort
- Vor-/Nachbereitung: 30 € pro Person, max. 300 € je Maßnahme
- Sprachmittlerkosten: 305 €

➔ Bekommt man das Geld, was man beantragen kann?

In der Regel bekommt man nicht den gesamten Betrag, der beantragt werden kann. Es kommt darauf an, wie hoch die Bewilligung durch das BVA ausfällt, und wie viele Anträge von BdP Stämmen im Bundesamt vorliegen.

➔ Was ist zu beachten? (Die wichtigsten KJP-Richtlinien und ergänzende Regelungen)

- Dauer der Maßnahme zwischen 5 und 30 Tage (ohne An- und Abreisetag)
- Alter der TN zwischen 8 und 26 Jahre, Ausnahme bei Leiter/innen
- An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag
- Verlängerung des Aufenthalts im Ausland im Anschluss an eine geförderte Maßnahme ist solange förderungsfähig, wie der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst erreicht (Dauer der Maßnahme minus 1 Tag)
- eine Verlängerung vor Beginn der Maßnahme ist unzulässig
- bei Auslandsmaßnahmen wird eine Registrierung bei ELEFAND (Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland) empfohlen (Link siehe S. 7)
- bei Begegnungen im Rahmen von Städte- und Regionalpartnerschaften wird ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt, daher ist eine Förderung über KJP nur in begründeten Ausnahmefällen möglich
- bei Jugendbegegnungen und Workcamps werden grundsätzlich bis zu 15 Teilnehmende gefördert, die Zahl der mitwirkenden Leiter/innen muss im angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen
- bei Fachkräfteprogrammen werden 10 Teilnehmende anerkannt
- das Zahlenverhältnis der deutschen und ausländischen Jugendgruppe sollte ausgeglichen sein
- Versicherung gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatz

- ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der Förderentscheidung beginnen soll
- das Programm sollte gemeinsam in der Gruppe und mit dem ausländischen Partner vorbereitet werden (**Achtung:** Dieses darf nicht zu touristisch sein! Es muss klar ein Austausch der (Pfadfinder-)Kulturen erkennbar sein.)
- es sollte eine Hin- und Rückbegegnung geben (Prinzip der Gegenseitigkeit)

➔ Was versteht man unter dem Gastgeberprinzip?

Dieses Prinzip besagt, dass derjenige Partner, in dessen Land die Begegnung stattfindet, für alle während der Begegnung anfallenden Kosten aufkommt. Der Gast hingegen trägt seine Reisekosten zum und vom Programmort selbst. Beide Seiten tragen also die Kosten, die in ihrem Land anfallen. Für deutsche Stämme bedeutet das, dass sie nur für die in Deutschland entstehenden Kosten eine Förderung beantragen können.

➔ Was versteht man unter dem Prinzip der Gegenseitigkeit?

Die Förderung aus KJP Mitteln erfolgt ebenfalls nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Das bedeutet, dass durch den KJP geförderte Begegnungen im Rahmen von bestehenden bzw. angestrebten Partnerschaften durchgeführt werden. Ziel ist es, langfristige Austauschstrukturen zu schaffen und zu unterstützen. Aus dem Prinzip der Gegenseitigkeit ergeben sich folgende Konsequenzen für eure Begegnungen: Der Zahl der Begegnungen im Ausland sollte eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen und die Hin- und Rückbegegnungen sollten möglichst innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten stattfinden.

➔ Können noch weitere Fördergelder beantragt werden?

Ja. Allein durch die Mittel, die aus dem Kinder- und Jugendplan zur Verfügung stehen, kann keine Begegnung realisiert werden. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, Gelder für das Projekt zu akquirieren. Dabei sind oft Durchhaltevermögen und Kreativität gefragt. Grundsätzlich gilt, dass bei einer Förderung aus dem KJP nicht gleichzeitig Mittel aus einem EU-Förderprogramm (ausgenommen das Programm Erasmus+: Jugend in Aktion), dem Deutsch-Französischen, Deutsch-Polnischen oder Deutsch-Griechischen Jugendwerk oder einem anderen Jugendplan in Anspruch genommen werden können. Es ist aber möglich, Mittel aus anderen Bundesressorts, Landesmitteln oder kommunale Mittel zu beantragen. Auch private Förderer können gesucht werden oder fragt bei der Stiftung Pfadfinden nach.

➔ **Wann und wo muss der Name des Förderers (Zuschussgeber) genannt werden?**

Die Fördergelder werden dem Stamm durch einen Vertrag zur Verfügung gestellt. In der Verwendung dieser Mittel bleibt somit die Eigenständigkeit des Stammes gewahrt. Bei den Veröffentlichungen zu eurem Projekt muss jedoch in geeigneter Weise auf eine Förderung hingewiesen werden. Der genaue Wortlaut hierfür ist in dem Weiterleitungsvertrag zu finden.

➔ **Wer ist für den Versicherungsschutz der Teilnehmenden verantwortlich?**

Grundsätzlich gilt, dass die Gruppe dafür sorgen muss, dass die Teilnehmenden ausreichend gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind. Für BdP-Mitglieder greift hier die BdP-Versicherung. Bei Maßnahmen, die im Ausland stattfinden, muss jeder Teilnehmende eine Auslandskrankenversicherung haben. Diese ist ggf. für die Beantragung eines Visums nötig, falls eure Begegnung in einem visumpflichtigen Land stattfindet. Es besteht die Möglichkeit, für alle Teilnehmenden zusammen eine Gruppenversicherung abzuschließen. Bevor ihr eine Versicherung abschließt, informiert euch bitte auf der Internetseite der entsprechenden Botschaft, welche Versicherungsunternehmen anerkannt werden. Weitere Informationen zu der Versicherung des BdP erhaltet ihr im BdP-Bundesamt.

➔ **Was passiert, wenn eine Maßnahme ausfällt oder Änderungen eintreten?**

Wenn ihr eine Förderzusage erhalten habt aber wisst, dass eure Maßnahme ausfallen wird, teilt uns dies bitte so schnell wie möglich mit. Teilt uns bitte ebenso eventuelle Änderungen im Programm und der Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Personen so schnell wie möglich mit. Die dadurch frei werdenden Mittel können dann anderen Stämmen zur Verfügung gestellt werden.

➔ **Was ist sonst noch wichtig?**

- **Ausnahmen bestätigen jede Regel!** Sollte eine geplante IB von einem der Punkte aus den KJP-Richtlinien abweichen, bitte im Bundesamt nachfragen, ob eine Ausnahmegenehmigung beim BVA beantragt werden kann.
- Die Teilnahme am Internationalen Seminar des BdP ist Voraussetzung für die Beantragung von KJP-Zuschüssen über das Bundesamt. Mindestens eine Person aus dem Stamm sollte daran teilnehmen, um auch die inhaltliche Arbeit einer IB einschätzen zu können. Besser sind 2 Personen pro Stamm, eine/r zuständig für den Zuschuss, eine/r für die inhaltliche Arbeit.
- Solltet ihr einen Antragstermin nicht einhalten können, sagt rechtzeitig im Bundesamt Bescheid und gebt nicht gleich den ganzen Antrag auf.
- Maßnahmen mit eurem ausländischen Partner in einem Drittland sind nicht förderfähig.
- Denkt an die Beantragung eines Internationalen Empfehlungsbriefes!



Hilfreiche Links

<https://ijab.de/angebote-fuer-die-praxis/toolbox-interkulturelles-lernen>

<https://ijab.de/angebote-fuer-die-praxis/toolbox-internationale-begegnungen-organisieren>

<https://elefand.diplo.de/elefandextern/home/login!form.action>

<https://www.protection-of-minors.eu>

<https://stiftungpfadfinden.de>

<https://stiftungssuche.de>

Impressum:

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Kesselhaken 23

34376 Immenhausen

www.pfadfinden.de

